

entwerfen lassen, sehen der Erklärung der getreuen Stände darüber entgegen, und bleiben ihnen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 10. November 1839.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Referent Prinz Johann: Die Deputation sagt im Allgemeinen darüber Folgendes:

Die Deputation hatte sich zuerst die Frage zu beantworten, ob die Erlassung eines solchen Erläuterungsgesetzes schon jetzt an der Zeit und rathsam sei und nicht vielmehr dadurch der selbstständigen Entwicklung des Criminalrechts durch die rechtsprechenden Behörden auf der neugewonnenen Basis Eintrag geschehe. Anderer Seits war wohl zu beachten, daß es dringend zu wünschen sei, irrigen Auslegungen der Behörden und der Möglichkeit ungleicher Rechtsprüche bei Zeiten vorzubeugen; dieser letztere Nachtheil aber in Criminalsachen darum nicht allenthalben durch die oberen Behörden selbst verhütet werden kann, weil ihnen nicht gestattet ist, die Erkenntnisse der untern Behörden in durius abzuändern.

Die Deputation konnte demgemäß allen denjenigen Erläuterungen ihre Zustimmung nicht versagen, welche dazu dienen sollen, solchen Auslegungen entgegen zu treten, die mit den Absichten der Staatsregierung und der Stände in Widerspruch stehn; und zu leugnen ist es nicht, daß bei einigen Punkten insbesondere bei Artikel 57. und 163. diese Auslegung mit den einfachen Worten des Gesetzes auf eine Weise streite, die eine solche Auffassung kaum begreifen läßt.

Mehr Vorsicht scheint bei jenen Erläuterungen nöthig zu sein, welche bloß durch eine Meinungsverschiedenheit unter den Behörden hervorgerufen worden sind; doch auch hier hat sich die Deputation durch Vernehmung mit den Königlichen Commissarien überzeugt, daß alle vorgeschlagenen Bestimmungen dieser Art durch ein wahrhaft praktisches Bedürfnis zu Erhaltung der Rechtsgleichheit ausreichend motivirt sind.

Wenn endlich mehre Dispositionen des Gesetzentwurfs weniger Erläuterungen als Ergänzungen sind, welche einige bei der Anwendung des Gesetzbuchs hervorgetretene Inconvenienzen beseitigen sollen, wie die Novellen zu Artikel 20. und 21., Artikel 50., 170. und 326., so mußte die Nothwendigkeit derselben um so eher anerkannt werden, als es sich hier um Uebelstände handelt, die im Gesetze ihren Grund haben, also nur auf legislatorischem Wege beseitigt werden können.

Indem die Deputation nunmehr zu den wenigen einzelnen Bemerkungen, die ihr beigegeben sind, übergeht, gedenkt sie nur noch, daß die folgenden Vorschläge sich sämmtlich der Zustimmung der Königlichen Commissarien zu erfreuen haben.

Referent Prinz Johann: Es würde hier die allgemeine Debatte zu beginnen haben, wenn Jemand über den allgemeinen Theil zu sprechen wünscht.

Niemand erhebt sich und man geht sofort zur speciellen Berathung über. Der Referent fährt sodann fort:

Zu Art. 14. Unter den im Art. 14. angegebenen Verhältnissen kann die Handarbeitsstrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt wird.

Die Motiven sagen darüber Folgendes:

Zu Art. 14. Um den aus den Eingangsworten des Artikels zu entnehmenden Zweifel zu beseitigen, als könne Handarbeitsstrafe bei solchen Verbrechen nicht eintreten, welche im höhern

Grade mit einer höhern als dreimonatlichen Gefängnißstrafe oder mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, ist die im Art. 14. enthaltene Vorschrift durch die gegebene Bestimmung mehr zu generalisiren.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern gefunden. Die fragliche §. des Criminal-Gesetzbuches lautet folgendermaßen: „(Handarbeitsstrafe) Bei Verbrechen, welche mit nicht höherer als drei Monat Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit im einzelnen Falle nicht über eine Dauer von vier Wochen sich erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.“ Die Worte des Gesetzes scheinen allerdings mehr dafür zu sprechen, daß es nicht auf die Strafe in hypothesi, sondern in thesi ankomme, ob Handarbeitsstrafe in Anwendung gebracht werden könne; allein dies ist nicht die Absicht gewesen, es würde dies auch zu großen Incongruitäten führen, so daß in dem einzelnen Falle Gefängnißstrafe in Handarbeit verwandelt werden könne, in dem andern aber nicht. Die Deputation hat daher die Erläuterung für sachgemäß befunden.

Das Präsidium richtet hierauf die Annahmefrage in Bezug auf die Erläuterung zu Art. 14 an die Kammer, welche einstimmig bejaht wird.

Zu Art. 20. 21. In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnißstrafe zulässig, diese aber nach Art. 20. wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden nicht zu erkennen ist, hat der erkennende Richter im Urtheil das Maß der Gefängnißstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Art. 21. stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maß zurückzugehen.

Die Motiven sprechen sich dahin aus:

Zu Art. 20. 21. In Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 20., daß in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten ist, hat sich sodann, wenn die auferlegte Geldstrafe wegen des Unvermögens des Bestrafenden zu deren Erlegung in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden muß, eine Inconvenienz insofern gezeigt, als hierbei durch die Bestimmung im Art. 21. die Gefängnißstrafe, insofern nicht alternativ erkannt ist, nach dem Verhältniß von Sechszehn Groschen für den Tag zu bemessen, das von dem erkennenden Richter beabsichtigte Strafmaß, je nachdem er dabei einen höhern oder niedrigeren Satz des Verhältnisses der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe vor Augen hatte, entweder überstiegen oder nicht erreicht wird. Durch die gegenwärtig vorgeschlagene Bestimmung wird dieser Inconvenienz abgeholfen.

Referent Prinz Johann: Erläuterungsweise muß ich Folgendes bemerken. Es wird vielleicht der ersten Kammer erinnerlich sein, daß bei der Berathung des Criminal-Gesetzbuchs der Antrag Ihrer Deputation Beifall fand, daß bei Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe nicht ein bestimmter Satz der letzteren festgesetzt, sondern dem Richter nachgelassen werden soll, von 8 Gr. bis zu 1 Thlr. jeden Tag Gefängniß, nach den Vermögens-Verhältnissen des zu Bestrafenden, festzu-